

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeverordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### **Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### **§ 3**

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervormonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **Artikel II**

In § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

#### **Artikel III**

§ 11 erhält folgende Fassung:

##### **§ 11**

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### **Artikel IV**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinburg über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(Siegel)

Gemeinde Steinburg

Wolfgang Meyer  
- Der Bürgermeister-